



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/14/0213 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 27. Oktober 2014

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Bezug: Ihr E-Mail vom 7. Oktober 2014,
GZ: BMASK-40101/0018-IV/B/4/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 3a Abs. 1 BPGG

Aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit (insbesondere im Verwaltungsverfahren) sollte die Änderung nicht in Abs. 1 sondern in Abs. 3 in einer neuen Z 5 verankert werden und wie folgt lauten:

„Personen, für die unter Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 ein anderer Staat für Leistungen bei Krankheit zuständig ist.“

Zu § 21b Abs. 6 bis 12, § 21d Abs. 1 und 2 und § 21e Abs. 4 und 6 BPGG

Es sollte die für das ehemalige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mit 1. Juni 2014 neu eingeführte Bezeichnung „Sozialministeriumservice“ verwendet werden.

Zu 21b Abs. 9 BPGG

Im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung (diese wird meist erst nach Zuerkennung des Pflegegeldes in Anspruch genommen) und der damit verbundenen (jährlichen) Prüfung, ob Anspruch auf Selbstversicherung gemäß § 18b ASVG besteht, wäre ein Zugriff auf die Daten des Sozialministeriumservice hilfreich.



Es wird daher angeregt, in Abs. 9 die Pensionsversicherungsanstalt als berechnete Stelle für die Übermittlung von Daten zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband

Dr. Josef Probst
Generaldirektor